



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Bernhard Seidenath, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Karl Straub, Peter Tomaschko, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Bernhard Seidenath u. a. CSU zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (Drs. 17/18822)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 wird Art. 17 Abs. 3 Satz 3 BayKSG wie folgt gefasst:

„³Beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer erhalten entsprechend den Sätzen 1 und 2 ihren Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag nach Art. 33a Abs. 3 BayRDG ersetzt.“

Begründung:

Im Gesetzentwurf sieht Art. 17 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) bislang vor, dass beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer ihren Verdienstausfall bis zur Höhe der Stundenvergütung der Stufe 4 der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder ersetzt bekommen (derzeit 33,48 Euro brutto). Diese Beschränkung deckt sich mit den entsprechenden Regelungen für Feuerwehrdienstleistende und für Einsätze von Helfern den Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes, vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 der Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG) und § 37 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG).

Derzeit bereitet das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Nachgang zur Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (vgl. Beschluss des Landtags vom 21.06.2017 auf der Drs. 17/17317) eine Überarbeitung der AVBayFwG und der AVBayRDG vor. Dabei soll die maximale Höhe des Verdienstausfalls maßvoll angehoben werden. Durch die Umformulierung des Art. 17 Abs. 3 Satz 3 BayKSG, der damit auf Art. 33a Abs. 3 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) verweist, kann Ungleichbehandlungen vorgebeugt werden. Denn über den Verweis auf Art. 33a BayRDG – der wiederum in § 37 Abs. 3 AVBayRDG konkretisiert wird – werden künftig etwaige Erhöhungen des maximalen Verdienstausfalls bei § 10 Abs. 1 Satz 1 AVBayFwG und § 37 Abs. 3 AVBayRDG unmittelbar auch bei Art. 17 Abs. 3 BayKSG gelten.

So wird verhindert, dass ehrenamtliche Helfer, die beruflich selbstständig sind, ihren Verdienstausfall in unterschiedlicher Höhe ersetzt bekommen – egal, ob sie Feuerwehrdienstleistende sind, als Helfer des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes an Einsätzen oder an Fortbildungen teilnehmen.